



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 04 60, 06005 Halle (Saale)

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (345) 6783-0
Telefax: +49 (345) 6783-5160
E-Mail: Sb1-erf-hal@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 05.08.2025

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3532953

631ppw/012-2025#011

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Änderung der Eisenbahnüberführung km 6,812 bei Kreypau“, Bahn-km 6,709 bis 6,939 der Strecke 6810 Merseburg - Leipzig-Leutzsch in Kreypau
Bezug: Antrag vom 05.03.2025, Az. T.016080549
Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 2 UVPG.

Das Vorhaben hat die Änderung der Eisenbahnüberführung km 6,812 bei Kreypau zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Hausanschrift:
Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale)
Tel.-Nr. +49 (345) 6783-0
Fax-Nr. +49 (345) 6783-5160
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch, wenn für dieses die UVP-Pflicht besteht gemäß § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 2 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG durch die Erweiterung einer solchen mit einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von 5.000 m² oder mehr dar.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Das Vorhaben beinhaltet die Änderung der Eisenbahnüberführung km 6,812 bei Kreypau. Im Zuge der Änderung erfolgen:

- der Ersatzneubau der EÜ km 6,812 und der dafür zeitlich und räumlich erforderlichen Tiefbaumaßnahmen,

- die Änderung des Streckengleises durch Rückbau und Wiederherstellung in neuer Höhenlage (Erhöhung im EÜ-Bereich um ca. 85 cm) sowie die Herstellung von Muldenrigolen in diesem Bereich beidseitig am Bahndammfuß,
- die Änderung der Straße L 183 sowie die Zufahrt zu einem Schotterweg durch teilweisen Rückbau im Baugrubenbereich und anschließender Wiederherstellung analog Bestand,
- eine bauzeitliche Änderung von Anlagen der bahntechnischen Ausrüstung der Strecke (Leit- und Sicherungstechnik und Telekommunikationsanlagen),
- die Herstellung und der Rückbau temporärer Baustraßen Baustelleneinrichtungsflächen.

Das Vorhaben hat einen Flächenbedarf von insgesamt 10.700 m², wovon 5.700 m² anlagebedingt und 5.000 m² baubedingt benötigt werden. Das Aushubvolumen beträgt 15.265 m³. Es werden dauerhaft 51 m² versiegelt. Die bauzeitliche Befestigung von Flächen beläuft sich auf 5.000 m² und die dauerhafte Befestigung von Flächen beläuft sich auf 60 m². Der vorübergehende Rückbau von versiegelter Fläche beträgt 13 m³. Es werden dauerhaft 110 m² und bauzeitlich 6.800 m² Vegetation entfernt. Betriebsbedingt entsteht kein zusätzlicher Verkehrslärm, der der 16. BImSchV unterfällt und die dort definierten Grenzwerte überschreitet. Bauzeitlich können Verbrennungs- und sonstige Staubemissionen auftreten. Es fallen ca. 1.881 Bauabfälle nach AVV 17 an, von denen 1.728 t zu den nicht-gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle nach AVV 17 05 zählen. Das Vorhaben beinhaltet den Einsatz bzw. die Lagerung von Treib- und Schmierstoffen sowie Betankungen auf der Baustelle. Weitere vorhabenrelevante Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Ebenso sind mit dem Vorhaben keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen das LSG „Saale“, das LSG „Elster-Luppe-Aue“, das LSG „Kiesgruben Wallendorf/ Schladebach“ und das Überschwemmungsgebiet „Bach“. Außerdem wurde das gesetzlich geschützte Biotop „Feldhecken“ auf den Bahndammflächen kartiert. Weitere besonders geschützten Gebiete, wie Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder geschützte Denkmäler oder dergleichen liegen nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Die Eisenbahnüberführung (EU) befindet sich an der Bahnstrecke 6810 Merseburg – Leipzig-Leutzsch, im nördlichen Bereich der Gemarkung Kreypau, nördlich der Ortslage Kreypau. Der Planungsbereich der Eisenbahnüberführung km 6,812 befindet sich in freier Lage, außerhalb

von Ortsbebauung, in einer flachen Ackerlandschaft. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens finden sich Lebensräume von europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV RL 92/43/EWG.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Betroffen sind die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden und Wasser.

Das Vorhaben führt zu temporären und ausdauernden Eingriffen in das Arten- und Biotoppotential. Betroffen sind Biotoptypen mit geringen bis mittleren Wertstufen. Die baubedingten Wirkungen begründen sich durch Flächeninanspruchnahmen sowie den damit verbundenen Vegetationsverlust. Darüber hinaus gehen mit dem Baubetrieb Lärm, Licht und Schadstoffemissionen einher. Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch Versiegelungen und damit einhergehende Gehölzverluste sowie Bodenüberprägungen. Die Auswirkungen der Baumaßnahme auf das Schutzgut Biotope sind bei einem mittleren Wirkfaktor für alle betroffenen geringwertigen Biotoptypen mit unerheblich zu bewerten. Die Vegetationsverluste der geringwertigen Biotope und mittleren vorhabenbezogenen Wirkungen können im Bereich der Rigolen und im Bereich der bauzeitlichen Flächennutzung durch Renaturierung der Flächen und Initialansaat mit Regiosaatgut und Sukzession nach Bauende binnen kurzer Zeit wiederhergestellt werden (Vermeidungsmaßnahmen V1, V2, V3). Die Wiederherstellung der kurzfristig wiederherstellbaren Biotope auf nicht dauerhaft genutzten Flächen nach Bauende gewährleistet, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen verbleiben. Zur Vermeidung weiterer Gehölzverluste werden gefährdete Gehölzränder im Randbereich der bauzeitlich genutzten Flächen geschützt. Zur Kompensation der Versiegelungen sind flächige Gehölzpflanzungen mit Ansaat von Regiosaatgut und Strauchpflanzungen vorgesehen. Die Maßnahmen gewährleisten, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Biotope verbleiben. Durch Einrichtung der Baustelleneinrichtungsflächen wird die Fläche bauzeitlich in Anspruch genommen und der Boden wird verdichtet, was zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, insb. der Regler- und Speicherfunktionen, führen kann. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Bodenverdichtung können jedoch ausgeschlossen werden, da bereits vorbelastet Böden genutzt

werden und die Bodennutzung nur temporär stattfindet. Für das Schutzgut Boden ist anlagebedingt bei einer hohen vorhabenbezogenen Wirkung (vollständiger Versiegelung, Flächenüberprägung durch neue Bahndammflächen) bei geringen Bodenfunktionen (bestehende Dammflächen) eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden zu erwarten. Für offene Bodenflächen mit mittlerer Bedeutung sind bei hohen vorhabenbedingten Wirkungen (Dammverbreiterung) ebenfalls erhebliche Beeinträchtigungen für den Boden zu erwarten, da die Bodenfunktionen durch Flächenüberprägung hier stark vermindert werden. Zur Vermeidung von Auswirkungen auf das Grundwasser / Verminderung des Grundwasserzuflusses in die Baugruben erfolgt die Vorfertigung des Brückenbauwerkes in einer umpundeten Baugrube. Die Einbindetiefe des Baugrubenverbau reicht bis in den Grundwasserleiter. Das in der Baugrube anfallende Restwasser wird in einem temporären Versickerungsbecken mit Sedimentationseinheit vor Ort versickert. Es findet keine Entnahme des Grundwassers statt. Die der Versickerung zugeführten Wasser sind frei von Belastungen oder Zusatzstoffen und können schadstofffrei dem Grundwasser wieder zugeführt werden. Eine bauzeitliche Verschlechterung der Grundwassermenge- und Qualität wird ausgeschlossen. Nach Fertigstellung der neuen Brücke wird der Baugrubenverbau vollständig wieder zurück gebaut. Das anfallende Oberflächenwasser im Bereich der EÜ wird gebündelt und in den neuen Muldenrigolen unterhalb der Bahndammböschungen versickert. Die Menge der versickerten Oberflächenwasser verändert sich zum vorherigen Zustand nicht. Die Oberflächenwasser bringen keine zusätzlichen Belastungen durch Zusatzstoffe in den Wasserkreislauf ein. Die anlagebedingten Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden werden über die Ausgleichsmaßnahmen multifunktional ausgeglichen. Es verbleiben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Fläche. Für das Schutzgut Landschaftsbild im unmittelbaren EÜ-Bereich entstehen keine erheblichen Auswirkungen. Die Baumaßnahme umfasst die Erneuerung einer Bahnbrücke und Neuprofilierung und Verbreiterung von Bahndammböschungen in bestehender Lage. Das vorhandene Biotoptypenmosaik im Baubereich wird zwar örtlich durch den Gehölzverlust auf den Dammböschungen verändert, aber für den Landschaftsausschnitt insgesamt ergibt sich keine erhebliche Veränderung.

Das Vorhaben kann Auswirkungen auf europäische Vogelarten, Fledermäuse und Reptilien haben. Erhebliche Beeinträchtigungen der Arten können durch umfangreiche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Verbotverletzungen nach § 44 BNatSchG finden nicht statt. Durch das geplante Vorhaben ist bezüglich der Schutzgutes Tiere mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin

- Erläuterungsbericht,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Schalltechnische Untersuchungen und
- EBA-Umwelterklärung

ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale) nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig